

um nicht immer wieder den gesamten entsprechenden Normenkatalog aufschreiben zu müssen. Allerdings ist bisher kaum jemals festgestellt worden, dass eine auf diese Weise privilegierte junge Universität sich bei dem älteren Vorbild über deren Sonderrechte tatsächlich informiert und in ihren Statuten verbaliter daran angeknüpft hätte. Dass auch in den ältesten Universitätsstatuten von Lérida solche Anklänge fehlen, ist kaum erstaunlich, da in den Statuten eingangs festgelegt war, dass hier lediglich solche Toulousaner Regeln übernommen werden sollten, die vom König und der Universität ausdrücklich akzeptiert worden seien⁴³, womit die rechtliche Parallelität der Universität von Lérida zur Universität von Toulouse und obendrein die Bonifazurkunde generell geradezu neutralisiert worden waren. König Jakob II. seinerseits hat vielmehr eine andere Universität als Vorbild und Maßstab für seine Gründung genannt, nämlich die Universität von Bologna⁴⁴, die in jener Zeit die herausragende Juristenuniversität in Europa war, und Jurisprudenz – römisches und kanonisches Recht – sollte ja auch in Lérida gemäß dem königlichen Willen das zentrale Ausbildungsfach werden. Denn akademisch ausgebildete Juristen, so war das schon damals, brauchte man in erster Linie in der staatlichen, kommunalen und kirchlichen Verwaltung. Der Rektor der Universität sollte zudem gemäß den Statuten jedes Jahr ausschließlich von den Jurastudenten gewählt werden, was deren herausgehobene Rolle in der Universität charakterisiert⁴⁵. Nebenbei waren aber auch die anderen Fakultäten für das Generalstudium in Lérida vorgesehen: Mediziner und Artisten, wie die Philosophische Fakultät damals bezeichnet wurde. Von Theologie und einer theologischen Fakultät ist allerdings in den frühen Zeugnis-
sen der Universität von Lérida nicht die Rede.

Abschließend und zusammenfassend lässt sich wohl sagen, dass die Bonifazurkunde *Cedit nobis* weder für König Jakob II. noch für das drei Jahre später in Lérida tatsächlich gegründete Studium generale eine

43) Estatutos de 1300, Rubr. I c. 5, Llibre de les Constitucions (wie Anm. 1) S. 75: *Licet hoc studium privilegiis ac libertatibus gaudeat quibuscumque, que a sede apostolica Tolosano studio sunt indulte, non tamen ipsius studii Tolosani statuta, constitutiones vel ordinationes quascumque per omnia volumus imitari vel eisdem etiam alligari. Set ex ipsis illas solum recipimus, que per dominum regem vel per universitatem studii nostri nominatim et ex certa scientia sint admissae. Huius etiam sic admissis renunciare possumus quandocumque, si nobis visum fuerit expedire.*

44) *Curas nostras*, wie Anm. 39.

45) Ebd.; Estatutos de 1300, Rubr. V c. 4, Llibre de les Constitucions (wie Anm. 1) S. 78.